

## Bestimmungen zur Durchführung von DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen Kart

Stand: 01-2024 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

### 1. Allgemeines

Die Kriterien zum Erhalt einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A sowie der Internationalen Kart-Lizenzen sind in den DMSB-Lizenzbestimmungen festgelegt.

Diese Lizenzlehrgänge dürfen nur von Lehrgangsanbietern durchgeführt werden, die vom DMSB hierzu ausdrücklich autorisiert wurden.

Der DMSB behält sich vor, die Durchführung von Lizenzlehrgängen zu überwachen. Dabei festgestellte Verstöße, hierzu gehören auch Verstöße gegen die vom DMSB genehmigte Ausschreibung, können zu zeitweiligem oder dauerndem Entzug der Berechtigung zur Durchführung von DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen führen.

### 2. Beantragung und Abwicklung eines Lehrgangs

- Vorlage der vollständig ausgefüllten Lehrgangs-Ausschreibung (PDF-Vorlage) beim DMSB spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn. Später eingehende Lehrgangs-Ausschreibungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der DMSB das Recht vor, auch später eingehende Lehrgangs-Ausschreibungen, gegen die Berechnung eines Verspätungszuschlages, zu genehmigen.
- Wenn laut Lehrgang-Ausschreibung alle Kriterien zur Durchführung des Lizenzlehrgangs erfüllt sind, erteilt der DMSB die Genehmigung und eine Registernummer.
- Vorlage der kompletten Teilnehmerlisten mit Name, Vorname, Adresse und des Prüfungsergebnisses (bestanden bzw. nicht bestanden) beim DMSB innerhalb einer Woche nach dem Lehrgang. Das nachträgliche Hinzufügen eines oder mehrerer Teilnehmer/s ist verboten. Das verspätete Einreichen der Teilnehmerliste wird mit einem Verspätungszuschlag berechnet.

### 3. Instruktoren

Der Lehrgangleiter sowie alle weiteren Instruktoren müssen volljährig und im Besitz einer gültigen DMSB-Lizenz sein (mind. Sportwart-Lizenz Stufe A oder mind. Internationale Kart-Lizenz). Theoretische Lehrinhalte können auch von lizenzierten DMSB-Sportwarten (Rennleiter Kart Stufe A oder Sportkommissar Stufe A) vermittelt werden.

### 4. Dauer und Inhalte eines Lizenzlehrgangs

Jeder Lizenzlehrgang zum Erhalt der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A bzw. Internationalen Kart-Lizenz Stufe C-Junior, C-Restricted und C-Senior beinhaltet einen theoretischen Teil von mindestens 2,5 Stunden (150 Minuten) mit anschließender schriftlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer und einen praktischen Teil von mindestens 3 Stunden (180 Minuten) mit Bewertung des Fahrvermögens. Der theoretische Teil muss vor dem praktischen Teil stattfinden.

Alternativ kann der Theoretische Teil (Präsenzphase) durch die Nutzung der Blended-Learning-Plattform (Onlinephase) des DMSB auf 1,5 Stunden (90 Minuten) mit anschließender schriftlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer verkürzt werden. Weitere Informationen zu der Blended-Learning-Plattform erhalten Sie von der DMSB-Geschäftsstelle (Abt. Koordination Automobilsport).

Basis des theoretischen Teils ist der DMSB-Fragenkatalog mit 100 standardisierten Fragen, der den Organisatoren von Lizenzlehrgängen vom DMSB zur Verfügung gestellt wird und für alle Lizenzlehrgänge verbindlich anzuwenden ist.

Die schriftliche Prüfung hat einen Fragenkomplex von 30 Fragen im Multiple-Choice-System aus dem DMSB-Fragenkatalog zu umfassen.

Zur besseren Vorbereitung für die Teilnehmer ist der Fragenkatalog auf der Internet-Seite des DMSB veröffentlicht.

### 5. Theoretische Schulung

Wesentlicher Teil des Lizenzlehrgangs ist eine umfassende theoretische Schulung in der für Fahrer wichtigen Motorsportgesetzgebung und wesentlichen Reglements. Außerdem werden dabei

fahrphysikalische und fahrtechnische Themen behandelt.

Vorgeschriebene Lehrinhalte der theoretischen Schulung sind:

- Struktur des Motorsports (FIA, CIK-FIA, DMSB, Trägervereine)
- ISG mit Anhängen (auszugsweise)
- DMSB-Veranstaltungsreglement (auszugsweise)
- DMSB-Kartreglement, dabei insbesondere Fahrerbesprechung, Startarten und Startablauf, Verhaltensregeln auf der Strecke, Unterbrechung und Abbruch, Neutralisations eines Wettbewerbsteils (Slow-Phase), Handhabung Front-Fairing, Rennende
- Lizenzbestimmungen (allgemeine Übersicht)
- DMSB-Gerichte (allgemeiner Überblick)
- DMSB-Gebührenliste (allgemeiner Überblick)
- Protest / Berufungen
- Strafen
- Funktionen und Kompetenzen des Rennleiters/Renndirektors, der Sportkommissare, der Technischen Kommissare, der Sportwarte der Streckensicherung, der Sachrichter
- Flaggenkunde
- Allgemeine Übersicht über die gängigen DMSB/CIK-FIA-Kartklassen
- Sicherheitsausrüstung
- Fahrerbekleidung und Helme
- Anti-Doping-Bestimmungen
- Fahrdynamik

Nach Abschluss der theoretischen Schulung findet eine schriftliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer statt. Dabei müssen zum erfolgreichen Bestehen mindestens 65% der Gesamtpunkte erreicht werden.

## 6. Praktische Schulung

Die praktische Schulung darf nur auf einer permanenten Kartstrecke mit gültiger DMSB-Streckenlizenz stattfinden. Den Teilnehmern muss ausreichend Gelegenheit geboten werden, unter der Anleitung erfahrener Instrukturen ihr Fahrvermögen trainieren zu können.

Die Strecke kann in Sektionen aufgeteilt werden. Dabei ist jede Sektion so anzulegen / auszuwählen, dass dort eine Situation aus der Motorsport-Praxis simuliert werden kann.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, in jeder Sektion unter der Anleitung eines Instruktors ausgiebig zu üben. Gruppen bis zu 10 Teilnehmern sollten wenigstens 30 Minuten, Gruppen über 10 Teilnehmer wenigstens 45 Minuten Trainingszeit pro Sektion erhalten. Die Trainingsleistung eines jeden Teilnehmers in jeder Sektion ist zwischen dem Instruktor und dem Teilnehmer zu besprechen. In jeder Sektion hat jeder Teilnehmer vom Instruktor wenigstens eine Bewertung zu erhalten. Die Bewertung erfolgt nach Vorgabe durch den Lehrgangsleiter.

„Freies Fahren“ auf der gesamten Kartstrecke ist vorgeschrieben, dieses muss im Einzelstart im angemessenen zeitlichen Abstand der Teilnehmer untereinander durchgeführt werden und darf keinesfalls zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen.

Das Training des Startvorgangs (rollender bzw. stehender Start) ist vorgeschrieben, darf jedoch keinesfalls einen Wettbewerb einleiten.

Eine Bewertung des Fahrvermögens nach der Praktischen Schulung erfolgt in den Bereichen Fahrzeugbeherrschung, Fahrstil, Fahrtechnik, Bremspunkt, Ein- und Auslenkpunkte, Linie und Dynamik des Fahrens.

Es erfolgt während des gesamten Lehrganges keine Zeitnahme.

## 7. Zugelassene Teilnehmer

Es werden nur solche Teilnehmer zugelassen, die mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung bestätigen, dass sie den körperlichen und geistigen Anforderungen des Lizenzlehrganges gewachsen sind. Weiterhin ist die Sicherheitsausrüstung für die Teilnehmer gemäß DMSB-Kartreglement verpflichtend.

## 8. Zugelassene Fahrzeuge

Die Karts der Teilnehmer müssen für die Anforderungen des Lizenzlehrganges geeignet sein. Die Teilnehmer sind selbst für Technik und Sicherheit ihrer Karts verantwortlich. Sofern der Veranstalter Karts zur Verfügung stellt, ist er für Technik und Sicherheit der Karts verantwortlich.

## 9. Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der an der Strecke ggfs. vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen gemäß DMSB-Streckenlizenz verantwortlich.

Während der gesamten Dauer der praktischen Schulungen muss mindestens ein einsatzbereiter RTW oder Arzt bzw. Rettungsassistent mit Notfallkoffer mit Funkverbindung zur Leitstelle anwesend und die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Eine Funkverbindung aller Verantwortlichen (Instruktoren) untereinander ist grundsätzlich zu gewährleisten. Während aller praktischen Übungen müssen die Teilnehmer alle Sicherheitsbestimmungen des DMSB für Kart und Fahrerbekleidung einhalten.

Ist die Kartstrecke in Sektionen unterteilt, die eine Rückführung der Teilnehmer entgegen der Fahrtrichtung erforderlich macht, so darf die Gruppe nur im „geschlossenen Verband“, ggfs. unter Führung durch einen Instruktor zurückgeführt werden. In diesem Fall muss zwischen Start und Ziel dieser Sektion und dem Instruktor eine Funkverbindung bestehen. Eine Teilnehmerrückführung hat mit sehr niedriger Geschwindigkeit (max. 20 km/h) zu erfolgen.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass im Falle eines Unfalls (gleich ob mit Sach- oder Personenschaden) der Lehrgang in dieser Sektion sofort mittels geeigneter Maßnahmen unterbrochen und erst fortgesetzt wird, wenn der verunfallte Fahrer inkl. Kart geborgen wurde und etwaige Verletzte sanitätsdienstlich versorgt sind.

## 10. Grundlagen

Der Veranstalter hat eine Haftungsausschluss-Vereinbarung von jedem Teilnehmer unterzeichnen zu lassen (Vorlagentext für Anmeldeformulare siehe Art. 13).

Der Veranstalter ist verpflichtet eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie eine Teilnehmer-Unfallversicherung gemäß der Lehrgangs-Ausschreibung abzuschließen, deren Höhe den Vorgaben des DMSB-Veranstaltungsreglements (Art. 35) entsprechen muss.

## 11. Wertung

Auf der Basis der schriftlichen Prüfung nach der Theoretischen Schulung, der Bewertung in den Sektionen und beim Freien Fahren ist ein Klassement zu erstellen. Dabei muss das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 50 % in die Endwertung einfließen.

Nach Vorliegen der Endwertung wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Teilnehmer, die sowohl den theoretischen Teil als auch den praktischen Teil nicht bestanden haben, gelten als durchgefallen.

Teilnehmern, die nur einen Teil (Theorie oder Praxis) nicht bestanden haben, kann je nach Lehrgangsergebnis die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Teil der Prüfung nochmals zu wiederholen. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Lehrgangsleiter.

## 12. Haftungsausschluss und Änderungsvorbehalt

Aus den vorliegenden Regeln des DMSB zur Durchführung von anerkannten Lizenzlehrgängen und den Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB sowie deren Beauftragten können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden.

Der Veranstalter von Lizenzlehrgängen erklärt mit der Abgabe der Anmeldung (Lehrgangs-Ausschreibung) von einem Lizenzlehrgang den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB e.V., deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitgliedsorganisationen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

### **13. Haftungsausschluss und Änderungsvorbehalt für die Anmeldeformulare**

Aus der Anmeldung bei einem Lehrgang und der Lehrgangsausschreibung können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergestellt werden.

Der Teilnehmer an einem DMSB Lizenzlehrgang erklärt mit der Abgabe der Anmeldung/Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Lehrgang entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.